



Geprüfte Qualität

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Saft

Stand: 19.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
2 Qualitätssicherung (QS).....	4
2.1 Hersteller von GQ-Saft (QS)	4
2.2 Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- und Endverkaufsbetriebe (inkl. Direktvermarkter und Gaststätten) (QS).....	5
3 Herkunftssicherung (HS).....	6
3.1 Hersteller von GQ-Saft (HS).....	6
3.2 Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- und Endverkaufsbetriebe (inkl. Direktvermarkter und Gaststätten) (HS).....	7
4 Lebensmittel mit GQ-Zutat.....	8
5 Kennzeichnungsvorgaben	9
6 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung	10
7 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger.....	10
8 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	11
9 Prüfkosten.....	12
10 Inkrafttreten.....	12
Anlage.....	12

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Saft zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)

1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erfassung, Verarbeitung, Transport und Lagerung sowie Vermarktung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von

Saft

verliehen werden.

Die Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) in der geltenden Fassung ist Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

In Ergänzung zu den Qualitäts- und Prüfbestimmungen sind die in der aktuell gültigen Version entsprechenden Prüfberichte und Prüfpläne für den jeweiligen Produktbereich zu sehen. Die Prüfunterlagen sind auf der Internetseite www.gq-bayern.de veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen, der im Anschluss aufgeführten Qualitäts- und Herkunftssicherungskriterien. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher. Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag mit einem für diesen Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer festzulegen.

Alle Betriebe, die am GQ-Programm teilnehmen möchten, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen. Erst nach positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess und Erhalt des Zertifikates darf ein Betrieb als GQ-Teilnehmer Ware abgeben bzw. ein Zeichennutzer Produkte, die mit GQ gekennzeichnet sind, auch als solche vermarkten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sowie die jährlich durchzuführende betriebliche Eigenkontrolle sind durch entsprechende Dokumentationen nachzuweisen. Alle GQ-Unterlagen und zugehörigen Dokumentationen sind 3 Jahre aufzubewahren – soweit im Einzelnen keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist festgelegt ist.

Die Überprüfung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch eine nach ISO/ IEC 17065 akkreditierte Kontrollstelle, welche die Akkreditierung für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Marktstufe besitzt.

Das Siegel darf nur für GQ-Saft verwendet werden, der dauerhaft und lückenlos von der Rohstoffherzeugung bis zur Endverpackung in verschlossenen und etikettierten Flaschen, gemäß dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt wurde. Der Saft muss der definierten Herkunft (z.B. Bayern) entsprechen.

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitäts- (QS) und Herkunftssicherung (HS) sind von allen Beteiligten an Erzeugung der Rohstoffe und der Safterstellung und -verarbeitung einschließlich Transport und Lagerung sowie Vermarktung (inklusive des Endverkaufs in der Gastronomie und des Lebensmitteleinzelhandels) einzuhalten.

2 Qualitätssicherung (QS)

2.1 Hersteller von GQ-Saft (QS)

Als GQ-Saft kommt nur Saft in Frage, der die in der Anlage (Qualitätsanforderungen für GQ-Säfte - Positivliste) aufgeführten produktspezifischen Qualitätskriterien erfüllt.

Die Hersteller von GQ-Saft stellen anhand geeigneter Maßnahmen sicher, dass nachfolgende Anforderungen eingehalten werden:

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen zur Erzeugung von Obst und Gemüse für die GQ-Saftproduktion. Ausgenommen sind berufliche Anwender mit gültigem Pflanzenschutz-Sachkundenachweis.
- Kein Einsatz von gewerblichem, kommunalem oder industriellem Klärschlamm in den letzten 5 Jahren auf allen Betriebsflächen.
- Kein Einsatz von gewerblichen, kommunalen oder industriellen Bioabfällen (inkl. Komposten) sowie Gärresten aus Nicht-NaWaRo-Anlagen (NaWaRo-Definition gemäß Anlage 2 II Nr. 1 EEG 2009) auf allen Anbauflächen. Ausnahmen nach schriftlicher Genehmigung durch den Lizenznehmer auf Basis einer einzelbetrieblichen Prüfung und Einhaltung erteilter Auflagen: Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung, Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide. Rückstände aus Konservenfabrikation, Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, Reststoffe aus der Zuckerherstellung
- Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften sowie Erzeugung der GQ-Ware nach guter fachlicher Praxis, insbesondere bei Düngung und Pflanzenschutz.
- Schlag- (bzw. Kultur-) bezogene Dokumentation aller durchgeführten pflanzenbaulichen Maßnahmen an der GQ-Kultur hinsichtlich Standort, Anbau und Ernte, insbesondere bzgl. Pflanzung (inkl. Beizung), Düngung, Pflanzenschutz, Beregnung und Erntezeitpunkt.
- Jährliche Erstellung einer Düngeplanung und eines betrieblichen Nährstoffvergleichs bzw. gleichwertiger Aufzeichnungen gemäß gesetzlicher Vorgaben.
- Gesamte Eigenproduktion einer für die GQ-Vermarktung vorgesehenen Kultur nach den GQ-Anforderungen (keine Parallelproduktion identischer Kulturen).
- Regelmäßige Teilnahme an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen/ Beratungen (mind. einmal jährlich).
- Durchführung betrieblicher Eigenkontrollen.

Für die Herstellung von GQ-Saft darf nur angemessen reifes, unbedenkliches und sauberes Obst und Gemüse entsprechend der Richtlinie 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung sowie der aktuellen Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs für Gemüsesaft und Gemüsenektar in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

Die Hersteller von GQ-Saft stellen die Einhaltung insbesondere der nachfolgenden Hygienevorschriften und Qualitätsanforderungen sicher:

- Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepraxis inkl. Dokumentation von Reinigungsmaßnahmen sowie der Überwachung bzw. Bekämpfung von Schadnagern und Vorratsschädlingen auf dem Betriebsgelände sowie beim Warentransport.
- Sachgerechte und hygienische Handhabung der Rohstoffe und Produkte.
- Abfallmanagement.
- Durchführung von Rückstandsanalysen bzw. Teilnahme an einem anerkannten Rückstandsmonitoring.

2.2 Inverkehrbringer¹, (Groß-)Handels- und Endverkaufsbetriebe (inkl. Direktvermarkter und Gaststätten) (QS)

Der Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- bzw. Endverkaufsbetrieb, der GQ-Saft abgibt, hat eine fachgerechte Produkthandhabung zu gewährleisten. Die Vorgaben der Hygienevorschriften und nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien sind zu erfüllen:

- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepraxis inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Lager-, Verarbeitungs- und Verkaufsräumen sowie beim Warentransport.
- Sachgerechte Lagerung sowie Warentransport.
- Produktgerechter Verkaufsbereich und Regalpflege (*Stufe Endverkauf*).
- Abfallmanagement.

¹ Inverkehrbringer im Sinn der Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Saft sind nach GQ Betriebe, die GQ-Saft physisch abpacken. Als Inverkehrbringer gelten auch Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Bündler, die GQ-Saft selbst oder in Mitgliedsbetrieben in ihrem Namen abpacken lassen.

3 Herkunftssicherung (HS)

Ein rechtsverbindlicher Beleg, welcher die Konformität von GQ-Saft mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt (z.B. GQ-Kennzeichnung auf Begleitpapieren und Rechnungen), muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Alle an der Herstellung und Vermarktung von GQ-Saft Beteiligten verpflichten sich anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z. B. Lieferpapiere, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (inkl. Dokumentation von zugekauften und verkauften Mengen) sicherzustellen und zu protokollieren.

GQ-Produkte müssen auf allen Warenbegleitpapieren als solche gekennzeichnet sein (z.B. „GQ-Saft“). Die Kennzeichnung muss produktbezogen erfolgen. Das GQ-Produkt muss lückenlos von der Endverkaufsstelle über den Saffhersteller zum Erzeuger des Obstes bzw. des Gemüses rückverfolgbar sein. Ebenso muss das Produkt vom Saffhersteller über den Handel bis zur Endverkaufsstelle vorwärts verfolgbar sein. Jeder Beteiligte vom Saffhersteller bis zur Endverkaufsstelle ist daher zu einem internen Dokumentationssystem verpflichtet. Das System muss für Außenstehenden nachvollziehbar und im Falle eines Rückrufs auf die jeweilige Charge zuzuordnen sein.

Die Abgabe von GQ-Saft in Verpackungen, die nicht der Fertigpackungsverordnung entsprechen, an Handelsunternehmen (Einzelhandel, Zwischenhändler, Logistikunternehmen etc.), die nicht über einen Zeichennutzungsvertrag in das GQ-Kontrollsystem eingebunden sind, ist verboten.

GQ-Saft muss diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen, in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt, durchgängig gelagert und abgefüllt werden. GQ-Saft darf nur aus Obst und Gemüse hergestellt werden, das in dem im Zeichen genannten Gebiet erzeugt wurde.

3.1 Hersteller von GQ-Saft (HS)

Die Hersteller von GQ-Saft stellen anhand geeigneter Maßnahmen sicher, dass das eingesetzte Obst und Gemüse auf Flächen in dem im Zeichen benannten Gebiet erzeugt wurde. Die Hersteller von GQ-Saft stellen zudem sicher, dass das eingesetzte Obst und Gemüse unter Erfüllung der folgenden Anforderungen erzeugt wurde:

- Alle Anbauflächen der GQ-Obst- und/oder Gemüses für die Saffherstellung liegen in dem im Zeichen benannten Gebiet. Die Erzeugung der gleichen Kultur (Art) auf Flächen außerhalb des Gebiets ist nicht zulässig.
- Die Flächen auf denen GQ-Kulturen angebaut werden, sind eindeutig zu identifizieren.

Der Hersteller und ggf. der Abfüller von GQ-Saft hat bei der Erfassung, Verarbeitung, dem Transport und der Lagerung sowie Vermarktung Folgendes zu garantieren und durch geeignete Nachweise zu belegen:

- Die Herstellung, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Saft findet ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet statt (inkl. Dokumentation).
- Der mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Saft muss den Qualität- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- Eine nachvollziehbare und durchgängige Trennung von Obst und Gemüse für GQ-Saft von Obst und Gemüse für Nicht-GQ-Saft findet in allen Betriebsbereichen statt.
- Die Herstellung und Lagerung von GQ-Saft erfolgt eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware (inkl. Dokumentation).
- Die Rückverfolgbarkeit von Obst und Gemüse und des GQ-Safts für die GQ-Saftherstellung bleiben während des Transportes gewahrt (Transportdokumentation).

Die bezogenen und verkauften Rohstoffe und Warenflüsse der Rohstoffe und von GQ-Saft sind, getrennt nach GQ-Saft und Nicht-GQ-Saft, zu dokumentieren. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen für GQ-Saft, Rechnungen, Konformitätsnachweisen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss auf allen Stufen von der Erzeugung der Obst und des Gemüses bis zur Saftherstellung in jedem Fall gewährleistet sein.

3.2 Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- und Endverkaufsbetriebe (inkl. Direktvermarkter und Gaststätten) (HS)

Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- bzw. Endverkaufsbetrieb garantieren, dass

- die Angaben auf den GQ-Garantieerklärungen mit den geforderten Merkmalen des Produktes übereinstimmen.
- die Identität der GQ-Produkte gewahrt bleibt.
- bei betriebseigener Lagerung GQ-Saft eindeutig gekennzeichnet wird (inkl. Lagerdokumentation).
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von GQ-Saft, getrennt nach GQ-Saft sowie Nicht-GQ-Saft zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen, Rechnungen und Konformitätsnachweisen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

4 Lebensmittel mit GQ-Zutat

Ein Lebensmittel mit GQ-Zutat ist ein Lebensmittel, das zu einem gewissen Anteil aus GQ-Produkten hergestellt wird. Die produktspezifischen Qualitätsanforderungen, die stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit der Herkunft sowie die programmspezifischen Prüfbestimmungen mit dem dreistufigen Kontrollaufbau und der staatlichen Systemaufsicht gelten nur für die ausgelobten GQ-Zutaten, nicht für das gesamte Lebensmittel.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten gelten folgende Vorgaben:

- Der Anteil der GQ-Rohware am Endprodukt muss mindestens 60% betragen (Gewichtsprozent bei Einwaage, ohne zugesetztes Wasser oder Wasser als Aufgussflüssigkeit).
- Die ausgelobten GQ-Zutaten müssen immer zu 100% aus dem GQ-Programm kommen.
- Das Endprodukt darf keine weiteren Zutaten aus dem ausgelobten GQ-Produktbereich enthalten, die nicht aus dem Programm GQ stammen (hier: kein Nicht-GQ-Obst bzw. kein Nicht-GQ-Gemüse).
- Ausgeschlossen ist die Herstellung bei Produkten, für die es einen eigenen Produktbereich gibt. So muss z.B. Brot und Kleingebäck entsprechend den dort gültigen eigenen Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und kann nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten mit nur 60% GQ-Rohware erzeugt werden.
- Die Herstellung und ggf. das Verpacken des Lebensmittels mit GQ-Zutat erfolgt ausschließlich in dem Gebiet, das durch das Zeichen definiert ist (z.B. Bayern).
- Für die im Produkt verwendete GQ-Ware liegt eine rechtsverbindliche GQ-Garantieerklärung der Vorstufe vor.
- Eine räumliche und/oder zeitliche Trennung der Lagerung wird gewährleistet sowohl von GQ-Produkten und Nicht-GQ-Produkten als auch von Lebensmitteln mit GQ-Zutat und Lebensmitteln ohne GQ-Zutat.

Für die Herstellung, den Handel und den Endverkauf von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten gelten die Qualitäts- und Herkunftsvorgaben zur Herstellung und Verarbeitung analog.

Ein Betrieb, der Lebensmittel mit GQ-Zutaten herstellt, muss als GQ-Zeichennutzer für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Stufe zertifiziert sein.

Die Verarbeitung von GQ-Ware bzw. die Herstellung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten muss von der Verarbeitung bzw. Herstellung anderer Produkte räumlich und/ oder zeitlich getrennt sein bzw. eine Vermischung muss durch geschlossenen Partien und eindeutige Kennzeichnung ausgeschlossen werden.

5 Kennzeichnungsvorgaben

Alle an der Rohstofferzeugung, Herstellung und Vermarktung von GQ-Saft Beteiligten sind verpflichtet, durch entsprechende Kennzeichnung durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung von GQ-Rohstoffen mit Nicht-GQ-Rohstoffen bzw. GQ-Saft mit Nicht-GQ-Saft stattfindet. Zugekaufte GQ-Ware (auch Rohstoffe) ist auch auf vorgelagerten Produktionsstufen eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Die gesetzlichen Kennzeichnungsvorschriften bleiben dadurch unberührt.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Standorte bzw. Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Vor der Zeichenverwendung sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung der GQ-Produkte beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch bei Änderungen der Produktpalette sowohl hinsichtlich neuer Produkte als auch hinsichtlich neuer Packungen/ Packungsgrößen.

Für GQ-Saft gelten folgende Kennzeichnungsvorgaben²:

- GQ-Zeichen entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.
- GQ-Website-Adresse (z.B. www.gq-bayern.de) in unmittelbarer Nähe zum Zeichen.
- Name und vollständige Adresse (Straße, Nr., PLZ, Ort) des Herstellers bzw. Inverkehrbringers (GQ-Zeichennutzer). Die alleinige Angabe des Namens und der Anschrift von reinen Handels- (Einzelhandel, Zwischenhändler etc.) oder Logistikunternehmen ist nicht zulässig, kann aber in Kombination erfolgen.
- Losnummer, Mindesthaltbarkeitsdatum oder Ähnliches zur Rückverfolgbarkeit.

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Saft mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet anbieten und/oder mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ werben, sind verpflichtet sicherzustellen, dass für den Verbraucher keine Verwechslung mit Nicht-GQ-Saft stattfindet.

² Mindestanforderungen für GQ-Produkte. Gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

6 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung

Alle Betriebe, die am Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm GQ teilnehmen, verpflichten sich zum Abschluss eines Vertrags mit einem für den entsprechenden GQ-Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer.

Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich ihrer Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekannt gemacht werden.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden.

Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Selbstverpflichtungserklärungen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Des Weiteren verpflichtet sich der Zeichennutzer, dem Lizenznehmer für das zurückliegende Kalenderjahr die unter GQ abgegebenen Mengen (Kilogramm, Tonnen) und Verpackungseinheiten (Stück) sowie die Lieferanten zu melden. Alle betrieblichen Warenein- und -ausgänge sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware.

Kündigt ein Zeichennutzer den Vertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Die Wartezeit entfällt bei einem zeitlich lückenlosen Wechsel des Lizenznehmers.

7 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt für die Überprüfung der Saftherstellung eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den

Nummern 8.2 und 8.3 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ ein. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch in geeigneter elektronischer Form erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen. Der Zeichennutzer legt in Abstimmung mit dem Lizenznehmer geeignete Verfahren zur Kontrolle bei Erzeugern, die Obst und Gemüse nicht gewerbsmäßig erzeugen, fest.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Saft in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss zur Weiterentwicklung der Programminhalte oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

8 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.

Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Zeichennutzer gestrichen.

Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartezeit von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer be-

antragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer können vermehrte kostenpflichtige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Für Nach- und Stichprobenkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

9 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer.

10 Inkrafttreten

Diese Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten am 19.06.2020 in Kraft.

Anlage

Qualitätsanforderungen für GQ-Säfte – Positivliste